

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Seitz, Corinna Miazga und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/3610 –**

Mögliche Fallkonferenzen zwischen den Justizvollzugsanstalten und dem Bundesamt für Verfassungsschutz

Vorbemerkung der Fragesteller

Gemäß § 47 Absatz 2 des Gesetzbuches über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (JVollzGB I) dürfen die dortigen Justizvollzugsbehörden im Rahmen von Fallkonferenzen personenbezogene Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, die sie zulässig erhoben haben, insbesondere den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, die voraussichtliche Entlassungsadresse sowie die Vollzugs- und Eingliederungspläne den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder übermitteln, sofern bestimmte Tatsachen den Verdacht für sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder für Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland begründen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet ist, eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eine damit im Zusammenhang stehende Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels in einem überschaubaren Zeitraum einzutreten droht und dies zur Verhütung der in Satz 1 Nummer 2 genannten Gefahren (Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels) notwendig ist.

Nach § 47 Absatz 5 JVollzGB I sind die wesentlichen Ergebnisse der stattgefundenen Fallkonferenzen zu dokumentieren.

In anderen Bundesländern gibt es im Wortlaut ähnliche bzw. gleiche Regelungen zu den Fallkonferenzen (§ 58b des Hessischen Strafvollzugsgesetzes (HStVollzG), § 56 des Gesetzes zur Ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOGSH), § 48 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin (JVollzDSG Bln), § 24 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (JVollzDSG M-V), § 37 des Vierten Buches Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt (JVollzGB IV LSA), § 16 des Bremischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug (BremJVollzDSG), § 16 des Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetzes (LJVollzDSG), § 17 des Sächsischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes

(SächsJVollzDSG), § 16 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes des Landes Saarland (JVollzDSG SL), § 28 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (JVollzDSG NRW)).

Eine uneingeschränkte Weitergabe von jeglichen Informationen an das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) dürfte mit Blick auf das Trennungsgebot aus Sicht der Fragesteller unzulässig sein.

1. Hat das Bundesamt für Verfassungsschutz seit 2019 Fallkonferenzen mit Justizvollzugsanstalten der Länder initiiert, und wenn ja, wie oft, und aus welchem Anlass (bitte nach Justizvollzugsanstalt, Bundesland, Datum und Ort, Anlass der Initiierung der Fallkonferenzen und Namen der teilnehmenden Behörden, Rechtsgrundlage für die Initiierung sowie Angabe wegen welcher Straftat der zu entlassende Gefangene verurteilt wurde, aufschlüsseln)?
2. Haben Justizvollzugsbehörden der Länder das BfV seit 2019 zu Fallkonferenzen eingeladen, und wenn ja, wie oft, und aus welchem Anlass (bitte nach Justizvollzugsanstalt, Bundesland, Datum und Ort, Anlass der Initiierung der Fallkonferenzen und Namen der teilnehmenden Behörden, Rechtsgrundlage für die Initiierung sowie Angabe wegen welcher Straftat der zu entlassende Gefangene verurteilt wurde, aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Fallkonferenzen im Sinne der Fragestellung haben nicht stattgefunden.

3. Haben seit 2018 Fallkonferenzen zwischen Justizvollzugsanstalten der Länder und dem BfV stattgefunden, und wenn ja, wer leitete diese?

Seit 2018 fand eine Fallkonferenz im Sinne der Fragestellung statt. Diese wurde durch ein Landeskriminalamt und die Leitung einer Justizvollzugsanstalt eines Landes geleitet.

4. Wenn die Frage 3 bejaht wurde, wie wurden die wesentlichen Ergebnisse der seit 2018 stattgefundenen Fallkonferenzen zwischen Justizvollzugsanstalten der Länder und dem BfV dokumentiert, und welche Stellen haben die gefertigten Protokolle, Niederschriften etc. erhalten?

Die Fallkonferenz wurde mithilfe eines Protokolls dokumentiert, welches alle teilnehmenden Behörden erhalten haben.

5. Wenn die Frage 3 bejaht wurde, wer kann im Übrigen die gefertigten Protokolle, Niederschriften etc. ggf. einsehen?

Alle Behörden, die an der Fallkonferenz teilgenommen und im Anschluss daran ein Protokoll erhalten haben, können dieses nach den jeweils einschlägigen Vorschriften einsehen.

6. Haben seit 2018 Justizvollzugsbehörden der Länder beim BfV personenbezogene Daten abgefragt bzw. erhoben, und wenn ja, in wie vielen Fällen (bitte nach Jahr, Bundesland und Anzahl der Fälle, die personenbezogene Daten besonderer Kategorien betreffen, aufschlüsseln)?

Dies ist nicht der Fall.

7. Wenn die Frage 6 bejaht wurde, auf welcher bundesrechtlichen Grundlage erfolgte die Übermittlung personenbezogener Daten durch das BfV an Justizvollzugsbehörden der Länder?

Da Frage 6 verneint wurde, erübrigt sich eine Antwort zu Frage 7.

8. Wurden seit 2018 personenbezogene Daten von Justizvollzugsbehörden der Länder an das BfV übermittelt, und wenn ja, in wie vielen Fällen (bitte nach Jahr, Bundesland und Anzahl der Fälle, die personenbezogene Daten besonderer Kategorien betreffen, aufschlüsseln)?

Seit 2018 kam es vereinzelt zur Übermittlung von personenbezogenen Daten an das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV). Eine abschließende Aufschlüsselung nach Fällen und Jahren kann aufgrund des unzumutbaren Aufwands, der mit der Beantwortung verbunden wäre, nicht erfolgen. Die Klärung der Frage würde die Sichtung eines immensen Aktenbestands des BfV erforderlich machen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (BVerfG Urteil v. 7. November 2017, 2 BvE 2/11, Rz. 249). Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Eine inhaltliche Auswertung der Dokumente wäre händisch vorzunehmen. Die in elektronisch geführten Akten enthaltenen Dokumente müssten zunächst einzeln gesichtet werden, da eine Abfrage mittels einzelner Suchbegriffe keine vollständige Übersicht ermöglichen würde. Der mit der händischen Suche verbundene Aufwand würde die Arbeit des BfV zum Erliegen bringen.

9. Auf welcher bundesrechtlichen Grundlage erfolgte ggf. die Übermittlung personenbezogener Daten durch Justizvollzugsbehörden der Länder an das BfV?

Die Rechtsgrundlage von Übermittlungen bemisst sich nach dem Sachverhalt des Einzelfalls, gegebenenfalls auch nach landesrechtlichen Vorschriften. Eine bundesrechtliche Grundlage ergibt sich aus § 18 Absatz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) für den Fall eines Übermittlungsersuchens des BfV.

10. Wenn die Frage 8 bejaht wurde, werden nach Kenntnis der Bundesregierung die betroffenen entlassenen bzw. zu entlassenden Gefangenen und/oder deren Rechtsanwälte über die Übermittlung der Daten durch die Justizvollzugsanstalt an das BfV informiert, und wenn ja, in welchem Umfang und in welcher Zahl seit 2018, und wenn nein, warum nicht?
11. Werden Gefangene während ihrer Haft bzw. zum Zeitpunkt ihrer Entlassung nach Kenntnis der Bundesregierung darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer Fallkonferenz ggf. Daten an das BfV übermittelt worden sein könnten und/oder auf das Auskunftsrecht nach § 15 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) hingewiesen, und wenn nein, warum nicht, und wenn ja, vom wem wird diese Information an den betroffenen Gefangenen nach Kenntnis der Bundesregierung übermittelt, und in wie vielen Fällen ist dies seit 2018 geschehen?

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat hierzu keine Kenntnisse.

12. Wie sind aus Sicht der Bundesregierung Fallkonferenzen zwischen Justizvollzugsanstalten und BfV mit Blick auf das Vollstreckungsziel der Resozialisierung von Gefangenen zu bewerten?

Die Durchführung des Justizvollzuges sowie die diesbezügliche Gesetzgebung obliegt nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes den Ländern (Artikel 30, 70 Absatz 1 des Grundgesetzes). Der Bundesregierung stehen insofern keine Aufsichtskompetenzen oder Weisungsrechte gegenüber den Landesjustizverwaltungen und ihren Justizvollzugsanstalten zu. Die Bundesregierung nimmt daher keine Bewertung im Sinne der Fragestellung vor.

13. Fanden nach Kenntnisstand der Bundesregierung vor 2019 Fallkonferenzen des BfV mit der dortigen Justizvollzugsbehörde in Baden-Württemberg statt, und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Das ist nicht der Fall.